

**Rechtliche Probleme bei Demenz
im Alltag und im Straßenverkehr
- Haftung und Vorsorge -**

**Fachtagung Demenz 21.11.2024
Fachstelle für Demenz und Pflege Mittelfranken**

**Rechtsanwalt Jürgen Peitz, Bielefeld
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht**

**Medizin-, Versicherungs- und Haftungsrecht
Vorsorgevollmacht und Betreuung**

Haftung ?

Angst ist ein schlechter Ratgeber

Vor- und Fürsorge ?

Soviel wie nötig, so wenig wie möglich

Konflikt



Freie Entfaltung der Persönlichkeit

„Recht zur Unvernunft“



Sicherheit

„Rechte Dritter“

Problem Selbstverantwortung : **„objektiver Bewertungsmaßstab“?**

Demenz schränkt die Fähigkeit der Erkrankten ein, eigenständig zu denken, zu handeln und zu entscheiden

Das Grundgesetz....

schützt die freie Entfaltung der Persönlichkeit – unbeeinflusst von den geistigen oder körperlichen Fähigkeiten des Einzelnen.

Für Demenzkranke bedeutet das:

Sie haben das Recht, bis zuletzt ein möglichst eigenständiges und selbstbestimmtes Leben nach ihren Wünschen zu führen

A.

Das Leben

I. Das Parkhaus

Der ältere Herr

Fahrerlaubnis Gruppe 1 (B, BE, AM, L, T)

Konsequenzen

- Strafbarkeit**
- Fahrerlaubnis**

Quiz:

**Wer ist verantwortlich für
"unsere" Sicherheit ?**

An erster Stelle: Selbstverantwortung

„Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet.“



**Die Pflicht zur Vorsorge, (...) obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst ...
oder
*einem für ihn Verantwortlichen***

(siehe § 2 Fahrerlaubnis-Verordnung)

II. Die Suppe auf dem Herd

Grob fahrlässige Röstaromen

Konsequenzen

- Strafbarkeit
- Geschäftsfähigkeit (?)
- Betreuung (?) / Selbstverantwortung (?)
- Versicherungsrecht

III. Die Handyverträge

Der freundliche (dreiste) Verkäufer im EDEKA

Konsequenzen

- **Geschäftsfähigkeit (?)**
Vertrag unwirksam oder nichtig ?

- **Betreuung (?)**

B.

Vor- und Fürsorge

I. Allgemeine Sicherheitsstrategien

1. Familie

Gefahrenvermeidung Autofahren:

- **Überprüfung der Fahrtauglichkeit durch die Führerscheinstelle**
- **Ziehen Sie eine Ärztin/einen Arzt oder Rechtsbeistand zurate**
- **Räumen Sie die Autoschlüssel außer Sichtweite**
- **Parken Sie das Auto außer Sichtweite oder schließen Sie es in der Garage ein**
- **Setzen Sie das Auto außer Betrieb**

Demenz Strafbarkeit ? § 315 c StGB

„Wer im Straßenverkehr (vorsätzlich oder fahrlässig) ein Fahrzeug führt, obwohl er

infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen,

und/oder dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, **wird** mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe **bestraft**. (...)“

Nicht „automatisch“ schuld- oder deliktsunfähig !!

Hilfestellung über

Vollmacht

oder

Betreuung des Angehörigen

Vollmacht oder **Vorsorgevollmacht** (für den Fall der Fälle)

- uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit erforderlich

Patienten- oder Betreuungsverfügung

- Fähigkeit zur Einwilligung reicht aus

Gesetzliche Betreuung (Aufgabenkreise)

- z.B. bei Geschäftsunfähigkeit

Exkurs: Ehegatten-Notvertretungsrecht

**Seit dem 1. Januar 2023 gibt es für akute
Krankheitssituationen
ein gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht
für Gesundheitsangelegenheiten für max. 6 Monate
(nach Ablauf: Gericht setzt Betreuer ein)**

= Zustimmung (nur) zu medizinischen Maßnahmen u. freiheitsentziehende Maßnahmen bis zu 6 Wochen

Es gilt nur für nicht getrennt lebende Verheiratete. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind dann von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Widerspruch gegen Notvertretungsrecht im Vorfeld möglich: ist im Zentralen Vorsorgeregister einzutragen

2. Sonstige Dritte

- **Krankenkassen**
- **Pflegebetreuungsstellen**
- **Soziale Dienste in Krankenhäusern**
- **Pflegetelefon des Familienministeriums**

Pflegebedürftigkeit / Pflegegrade

Ausmaß der Beeinträchtigung der
Selbstständigkeit und Fähigkeiten

Einstufung

Pflegegrad 1	geringe Beeinträchtigungen
Pflegegrad 2	erhebliche
Pflegegrad 3	schwere
Pflegegrad 4	schwerste
Pflegegrad 5	schwerste mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

II. Besondere Sicherheitsstrategien

1. BetreuerInnen

Vorsorgevollmacht oder Betreuung ?

§ 1814 Abs. 3 BGB

Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist.

*Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen (....) durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Abs. 6 BGB bezeichneten Personen gehört, **gleichermaßen** besorgt werden können.*

Geschäftsfähigkeit

„Demenz-Diagnose“ allein reicht nicht

.....muss individuell geprüft werden

.....ist zu verneinen, wenn

- Tragweite u. Konsequenzen (Bedeutung und Folgen) einer bestimmten Handlung nicht verstanden werden
- Risiken nicht erkannt und kein Verständnis für rechtliche oder wirtschaftliche Zusammenhänge besteht

Vorsorgevollmacht im Kontext des Betreuungsrechts

Vollmacht

- **Wer?**

Bestimmung der Person des Bevollmächtigten

- **Wann?**

Bestimmung des Zeitpunkts des Gebrauchs der Vollmacht

- **Welcher Umfang?**

Rechtsgeschäftliche Vertretung, Generalvollmacht, Spezialvollmacht

Betreuung

- **Wer?**

§ 1816 BGB:

Eignung und Auswahl des Betreuers durch das Gericht (ehrenamtlicher Betreuer / Berufsbetreuer),
Übernahmepflicht

- **Wann?**

Ab Bestellung durch das Gericht

- **Welcher Umfang?**

§ 1823 BGB:

Gesetzliche Vertretungsmacht in Personenangelegenheiten und Vermögensangelegenheiten

Gesetzliche Betreuung

- **Gerichtliche Kontrolle als Vorteil gegenüber der Vollmacht**
- **Bestimmte Arten von Rechtsgeschäften, die besonders weitreichende wirtschaftliche Konsequenzen haben, sind nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam, z.B. Grundstücksveräußerungen oder – belastungen, Kündigung von Mietverhältnissen, Schenkungen**
- **Vermeidung des Missbrauchs der Vertretungsmacht**
- **Kein Widerruf möglich, sondern nur gerichtliche Aufhebung**

2. Polizei und Straßenverkehrsamt

Wohl oder Übel ?

Entziehung der Fahrerlaubnis



erfolgt nur bei einem konkreten Anlass

= erforderlich ist der Nachweis der
Ungeeignetheit zum
Führen von Kraftfahrzeugen!
(MPU o. verkehrsmed. Gutachten)

Tipp:
ziehen Sie einen kompetenten Hausarzt
oder Neurologen hinzu – Schweigepflicht !



C. Haftung

I. Haftung des Angehörigen ?



Grundsätzlich : Nein



Ausnahmen:

Bei Verletzung eigener Pflichten Haftung möglich!

z. B.:

Dulden des Führens eines Kfz

**Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis einer
konkreten Gefährdungslage**

(bedingt durch die dementielle Erkrankung)



Aufsichtspflicht - § 832 BGB

**Bestellung des Angehörigen als Betreuer mit dem
Aufgabenkreis:**

***„Bestimmung des Aufenthaltsortes /
Beaufsichtigung bzw. Personensorge o.
Gesundheitsfürsorge“***

§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

- (1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres **geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf**, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.

**Die Ersatzpflicht tritt nicht ein,
wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt (...)**

- (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt

Gibt es besondere Schutzpflichten ?



Meldepflicht beim
Straßenverkehrsamt/Landratsamt
(Führerscheinstelle) ?



Grundsatz: Nein

Melderecht: Ja, wenn zu seiner eigenen Sicherheit
oder zur Abwendung von Gefahren für die Allgemeinheit
angemessen und erforderlich

Problem: Die Meldung eines Angehörigen kann Konflikte innerhalb der Familie auslösen. Deshalb sollte stets (haus-) ärztlicher Beistand und Beratung hinzugezogen werden. Bei Betreuung sollte das Betreuungsgericht einbezogen werden.

Vorschlag

- **Frühzeitige Kommunikation**
- **Vorsorgevollmacht** (Fahrerlaubnis einbeziehen)
- **Einbindung des Hausarztes ; ggf. Facharzt Neurologie/Psychiatrie**
(orientierende neuropsychol. Untersuchung)
- **Fahrverhaltensprobe (Fahrlehrer)**
- **Fitness-Check beim TÜV**
(Kosten ca. € 200.-; Berater dort haben Schweigepflicht!)



Broschüre zur Hilfe:

Autofahren und Demenz, Orientierungshilfe mit Checklisten, Herausgeber Kompetenzzentrum Demenz der Alzheimer Gesellschaft Schleswig-Holstein, Alter Kirchenweg 33-41, 22844 Norderstedt

II. Haftung

**Hausarzt /
FA f. Neurologie u. Psychiatrie**



Beratungsverschulden durch Ärzte ?

Beurteilung der Fahrsicherheit ist auch bei leichter Demenz schwierig:

➤ **S 3 – Leitlinien – Demenz:**

„Es gibt keine definierte Grenze im Bereich der leichten Demenz, bei der die Fahreignung verloren geht“

Siehe dazu Dr. Michael Pentzek (Universität Düsseldorf)
Fahrtauglichkeit bei Demenz –
Entwicklung einer Vorgehensempfehlung für die hausärztliche Praxis



Zur Einschätzung: Fahrsicherheit und Demenztyp

*(Alzheimer, frontotemporale Demenz, vaskuläre Demenz,
Lewy-Körperchen-Demenz und Parkinson-Demenz)*

Alzheimer Demenz:

- Vergessensfehler
- Häufige Abbiegefehler
- Orientierungsprobleme
- Entscheidungszeiten
- Langsames Fahren



Frontotemporale Demenz:

- Aggressives Fahrverhalten
- Risikofreudiges Fahren
- Unaufmerksamkeit
- Regelmissachtung
- Uneinsichtigkeit



- **individuellen Risiken besprechen**

die sich aus der Demenzerkrankung für die Teilnahme am Straßenverkehr ergeben

- **Fahrverhaltensprobe mit Fahrlehrer kann sinnvoll sein**
 - **Aufmerksamkeit, Reaktionsgeschwindigkeit**
 - **Kompensation durch sicherheitsorientiertes Verhalten**



Sonstige Arztpflichten

- Für den behandelnden Arzt besteht **Aufklärungspflicht** zur fehlenden Fahreignung eines Patienten (DMW 2006;131:2200-2201)
- Die Verpflichtung ergibt sich aus dem Patientenrechtegesetz
- Die Aufklärung ist als therapeutische Aufklärung (Sicherungsaufklärung) anzusehen. Eine Unterlassung gilt als Behandlungsfehler.
- Die Aufklärung ist zu **dokumentieren**.
- Die **Schweigepflicht** spricht gegen eine Meldung an die Behörden.
- Falls sich ein Patient für die Allgemeinheit gefährdend über die Aufklärung hinweg setzt, muss im Einzelfall das Vorgehen abgewogen werden: z.B. Überwachung, Meldung an die Verkehrsbehörde, Maßnahmen bei übergeordnetem **Notstand!**

Literatur: Peitz, **Schutzpflichten behandelnder Ärzte und Psychologen**, BA Vol. 52, 2015, 238-256, sowie Peitz, Schweigepflicht in Patermann, Schubert, Graw, **Handbuch des Fahreignungsrechts: Leitfaden für Gutachter, Juristen und andere Rechtsanwender**

Schweigepflicht ? Grundsätzlich JA

Ausnahme:
bei konkreter, jederzeitiger
Möglichkeit eines Schadens
(Gefahr) für Leib oder Leben !

Melderecht ? NEIN

Offenbarungsbefugnis ?

nur als Ausnahme:

bei konkreter, jederzeitiger
Möglichkeit eines Schadens
(Gefahr) für Leib oder Leben !



Wichtig (auch für den Betroffenen) !

Schweigepflicht versus Melderecht

§ 203 StGB Schweigepflicht

➤ Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis ... offenbart, das ihm als Arzt ... anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

§ 34 StGB Offenbarungsbefugnis

➤ Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit... eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen ...(Rechtsgüter) das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt....

Qualifikationspflicht des Arztes

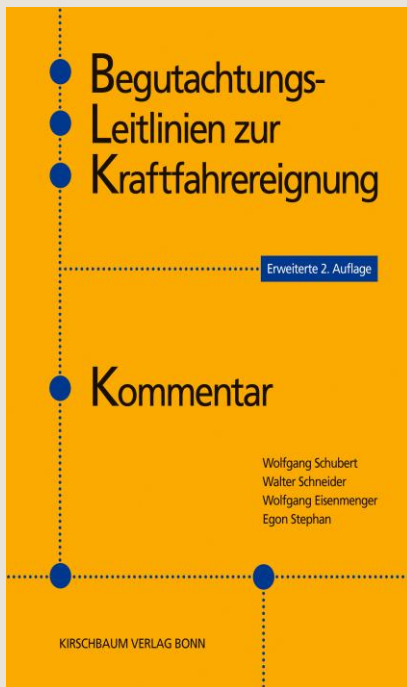


Führerschein Gruppe 1

Führerschein Gruppe 2



Für den Arzt: Hilfestellung „Begutachtungsleitlinien“ Demenz und Fahreignung ?



Bei Demenz mit **leichter** Beeinträchtigung von Gedächtnis, kognitiven Funktionen, Urteils- und Denkvermögen:

ggf. bedingte Eignung für Gruppe 1

Gruppe 2: Nein

Immer Überprüfung der psychophysischen Leistungsfähigkeit !

Keine Eignung bei mittelschwerer oder schwerer Demenz!



D. Versicherungsschutz

**Droht bei Demenz der Verlust des
Versicherungsschutzes ?**



1. Kfz-Haftpflichtversicherung

Deckungsschutz ist auch bei Erkrankung zu gewähren !

Es bleibt dabei, dass das Auto versichert ist und nicht die Person.
Der Vertrag bleibt bestehen und der Schaden ist durch die Versicherung auch gedeckt.

Regress bei dem Versicherungsnehmer ist (nur) dann möglich, wenn die Demenzerkrankung bekannt und diese eine nachgewiesene (Mit-)Ursache für den Unfall ist.

Nur dann also, wenn die **Erkrankung** mindestens als eine **Mitursache für den Unfall** nachgewiesen ist, kann nach den AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung) wegen durch "Geistesstörungen verursachter Unfall" der Versicherungsschutz entfallen. Dann (nur dann) bezahlt die Versicherung zwar den Schaden des geschädigten Dritten, kann sich die Geldleistung ganz oder teilweise (es kommt auf den Einzelfall an !) von dem an Demenz erkrankten Versicherten zurückholen.

Deshalb CAVE !

Bei Demenz nicht mehr aktiv am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen !!



2. Kfz-Vollkasko- /Teilkaskoversicherung

Auch hier besteht grundsätzlich weiterhin Deckungsschutz trotz der Erkrankung.

Allerdings kann die Demenzerkrankung eine sogen. „**Gefahrerhöhung**“ darstellen. Die Bedingungen der Versicherung sollten dahingehend überprüft werden.

Ist nach Maßgabe der AVB (Allgemeine Versicherungsbedingungen) dort ein **Leitungsausschluss** vereinbart, sollte unbedingt die Versicherungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt werden, die dann die Prämien erhöhen kann.

Die Versicherung könnte ggf. aber auch den Versicherungsvertrag kündigen, so dass bei Erkrankung in jedem Einzelfall abgewogen und überlegt werden sollte, ob und ggf. wann die Versicherung informiert wird, denn die Möglichkeit einer Leistungsfreiheit besteht zwar immerhin, aber zunächst nur abstrakt.

3. Unfallversicherung (private)

Auch hier besteht *grundsätzlich weiterhin Deckungsschutz* trotz der Erkrankung.

Würde aber ein Unfall eintreten und dieser auf die Demenzerkrankung zurückzuführen sein, also (so der Wortlaut vieler AVB) „*in Folge geistiger Verwirrung einen Unfall erleiden*“, *so tritt ggf. Leistungsfreiheit* ein.

In jedem Einzelfall sollten die Bedingungen der Versicherung überprüft werden.

Tipp



Nicht vorschnell kündigen !!

4. Private Haftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherungen zahlen, sofern ein Schaden schuldhaft verursacht wurde, also nur bei **Verschulden**. **Grundsätzlich besteht Deckungsschutz**.

Ob es allerdings lohnend ist, bei Bestehen einer Demenzerkrankung weiter Prämien zu zahlen, muss ebenfalls in jedem Einzelfall und überlegt werden, da nicht stets die **Deliktsfähigkeit** (das Verschulden) (nämlich in Abhängigkeit vom Stadium der Erkrankung !) ausgeschlossen ist.

Tipp

Nicht vorschnell kündigen !!



Auch hier gilt: kein „Automatismus“ Schuld- oder Deliktsunfähigkeit

Im Einzelfall prüfen:

viele „moderne“ Versicherungen zahlen im Haftpflichtfall auch bei Schuldunfähigkeit

§ 827 BGB

Ausschluss u. Minderung der Verantwortlichkeit

Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich.

Dazu der **Bundesgerichtshof** (BGH, Urteil vom 20.10.1987, Az. : VI ZR 280/86):

Ein Kraftfahrer, der bei gewissenhafter Selbstüberprüfung altersbedingte Auffälligkeiten erkennt oder erkennen muss, die ihn zu Zweifeln an der Gewährleistung seiner Fahrtüchtigkeit veranlassen müssen, ist verpflichtet sich – ggf. unter Hinzuziehung eines Arztes – vor Antritt einer Fahrt zu vergewissern, ob er eine Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit noch durch Erfahrung, Routine und Fahrverhalten auszugleichen vermag.

Versagt der Kraftfahrer bei der Erfüllung dieser Pflicht (zur Selbstüberprüfung), dann kann er verantwortlich gemacht werden auch für einen Unfall, der auf einen plötzlichen, nicht wahrnehmbar ankündigenden Ausfall zurückzuführen ist, wenn dieser Ausfall auf Mängeln der körperlichen oder geistigen Gesundheit beruht, von deren Vorhandensein er Kenntnis hat oder hätte haben sollen.

Achtung !! Das bedeutet, dass der VN einerseits haften kann, wenn die Voraussetzungen des § 827 BGB noch nicht vorliegen, aber dennoch der Versicherungsschutz verweigert werden kann wegen ggf. „**Obliegenheitsverletzung**“, wenn er nämlich die Erkrankung kannte und sorgfaltswidrig dennoch gefahren ist. Eine „Gefahrerhöhung“ stellt eine Demenz indes nicht dar.

5. Kranken- und Pflegeversicherung

Unbeschränkter Deckungsschutz, da hier gerade das „Wagnis Krankheit“ versichert ist !

6. Rechtsschutzversicherung

Deckung für Rechtsschutz bleibt von Erkrankung unberührt.

7. Hausratversicherung / Gebäudeversicherung

Auch hier besteht grundsätzlich weiterhin Deckungsschutz trotz der Erkrankung.

Allerdings kann die Demenzerkrankung eine sogen. „Gefahrerhöhung“ darstellen. Die Bedingungen der Versicherung sollten dahingehend überprüft werden.

Tipp



Nicht vorschnell kündigen !!

Damit ein Schaden voll erstattet wird, ist es wichtig, dass die Versicherung in ihren Bedingungen ohne Ausnahmen auf den *Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls verzichtet*.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**

Infoline



**Rechtsanwalt
Fachanwalt
Arzt- und Medizinrecht
Versicherungsrecht**



**Rechtsanwälte Notare
Kanzlei Am Ostpark
33604 Bielefeld**

0175 – 36 10 10 7
Peitz@kanzleibehrens.de